

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 18. September 1961

10. Stück

12. Verordnung: Bestimmung eines Grundwasserschongebietes zum Schutz der Laudon'schen Wasserleitung.

12.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. August 1961 über die Bestimmung eines Grundwasserschongebietes zum Schutz der Laudon'schen Wasserleitung.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutz der auf den Grundstücken Nr. 98/1 und 98/6, Kat. Gem. Hadersdorf, gelegenen Rohrbrunnen der Wasserversorgungsanlage „Laudon'sche Wasserleitung“ in Wien 14, Mauerbachstraße, wird bestimmt, daß in dem im § 2 näher bezeichneten Teile des Einzugsgebietes

- a) Camping- und Sportplätze nur nach vorheriger wasserrechtlicher Bewilligung des Landeshauptmannes angelegt werden dürfen und
- b) Bauführungen aller Art vor ihrer Durchführung dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde unter Vorlage der Baupläne und der Baubeschreibungen anzuzeigen sind.

§ 2

(1) Die Grenze des als Grundwasserschongebiet bestimmten, in der Kat. Gem. Hadersdorf gelegenen Teiles des Einzugsgebietes verläuft von der Straßenbrücke über den Kaasgrabenbach zunächst am nordöstlichen Straßenrand der Mauerbachstraße bis zirka 35 m vor dem Laudon-Grab, schneidet das Grundstück Nr. 157/6 in nordöstlicher Richtung, verläuft entlang der nördlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 150/1 bis zum Schnittpunkt mit den Begrenzungen der Grundstücke Nr. 154/2, 152/4 und 222, schneidet die Grundstücke Nr. 154/2 und 152/4 in östlicher Richtung bis zur ehemaligen Quelfassung nächst dem Jäger-

haus, schneidet sodann das Grundstück Nr. 154/2 in südöstlicher Richtung bis zur Nordecke des Grundstückes Nr. 1, folgt der nordwestlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 1 und quert die Mauerbachstraße. Sie verläuft dann entlang des südwestlichen Straßenrandes der Mauerbachstraße nach Südosten, biegt gegenüber dem Schnittpunkt der südöstlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 2/2 mit der Mauerbachstraße nach Südwesten ab und schneidet in einer Entfernung von 5 m nordwestlich des oberen Böschungsrandes des Schloßteiches und dessen Ablaufgrabens die Grundstücke Nr. 98/11 und 98/12, quert bei km 1570 den Mauerbach, schneidet sodann entlang der Trasse des zum Wasserbehälter Buchberg führenden Wasserrohrstranges das Grundstück Nr. 97/1 bis zum Schnittpunkt der Trasse mit dessen südwestlicher Begrenzung, folgt der südwestlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 97/1 in nordwestlicher Richtung und weiter der südwestlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 336/1 bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsfreileitung Wien West—Bisamberg. Sie schneidet in nördlicher Richtung entlang der Freileitungstrasse die Grundstücke Nr. 336/1, 341/3 und 98/10 und den Mauerbach, folgt dem linken Bachufer bachaufwärts bis zur Einmündung des Kaasgrabenbaches und führt schließlich entlang des linken Kaasgrabenbachufers zum Ausgangspunkt.

(2) Das Grundwasserschongebiet umfaßt nachstehende Grundstücke der Kat. Gem. Hadersdorf: 35, 97/1 (teilweise), 98/1, 98/2, 98/4, 98/6, 98/7, 98/8, 98/9, 98/10 (teilweise), 98/11 (teilweise), 98/12 (teilweise), 101/1, 101/2, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 106, 150/1, 150/2, 151, 152/1, 152/2, 152/3, 152/4 (teilweise), 153, 154/2 (teilweise), 156/2 (teilweise), 157/2 (teilweise), 157/3, 157/6 (teilweise), 157/7, 159/3, 168, 293, 336/1 (teilweise), 341/3 (teilweise).

§ 3

Beim Amt der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 58), beim magistratischen

Bezirksamt für den XIII./XIV. Bezirk und bei der Magistratsabteilung 31 sind Karten, aus denen die im § 2 Abs. 1 beschriebenen Grenzen des Grundwasserschongebietes ersichtlich sind, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 4

Die Grenzen des Grundwasserschongebietes sind in der Natur durch Aufstellung von Hinweistafeln entsprechend zu kennzeichnen.

Der Landeshauptmann:
Jonas